



Feuerwehr
Offenburg



Leitfaden

**Brandschutzvorkehrungen
bei Veranstaltungen**

der Stadt Offenburg

(Stand: 07/2025)

Inhalt

1.	Geltungsbereich	4
1.1.	Schutzziele	4
1.2.	Schutzmaßnahmen	5
2.	Sicherheitskonzept	5
2.1.	<i>Lageplan</i>	5
2.2.	<i>Beschilderung der Stände</i>	6
3.	Ansprechpartner der Feuerwehr.....	6
4.	Kommunikationswege	6
5.	Sicherheitsabstände	7
5.1.	<i>Sicherheitsabstände von Aufbauten</i>	7
5.2.	<i>Schutzstreifen</i>	9
5.3.	<i>Abschränkungen von Stehplätzen vor Szenenflächen</i>	9
6.	Flächen für die Feuerwehr.....	9
6.1.	Zugänge.....	9
6.2.	Anfahrtswege	9
6.3.	Zu- und Durchfahrten.....	10
6.4.	Aufstellflächen.....	11
6.5.	Stellflächen.....	11
6.6.	Flucht- und Rettungswege	11
7.	Pyrotechnik	13
8.	Freihaltung von Löschwasserversorgungsanlagen	13
9.	Behelfsmäßige Verlegung von Leitungsanlagen	14
10.	Elektrische Anlagen und Einrichtungen	14
10.1.	Stromversorgung	14
10.2.	Beleuchtung	14
10.3.	Stromausfall / Sicherheitsbeleuchtung.....	15
11.	Heiz, Koch- und Wärmequellen, Siedefettgeräte	15
12.	Brandlasten.....	15
13.	Feuerstätten	16

14.	Flüssiggasflaschen	17
15.	Feuerlöscher.....	18
15.1.	Feuerlöscher	18
16.	Rest- und Abfallstoffe.....	18
17.	Anwesenheit des Veranstalters	18
18.	Notfallmeldung	18
19.	Standsicherheit der Aufbauten	19
20.	Wetterlage.....	19
21.	Ausschmückungen	20
22.	Feuersicherheitswache der Feuerwehr.....	20
23.	Nutzung vorhandener baulicher Anlagen	20
24.	Ansprechpartner	21
25.	Literaturhinweise.....	22
26.	Anhang	23

1. Geltungsbereich

Dieser Leitfaden beinhaltet grundsätzliche Anforderungen für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, welche bei der jeweiligen Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen sind.

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenfassung von wesentlichen Inhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften und Regelungen, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Leitfaden dient der sicheren Durchführung von Veranstaltungen auf Flächen innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Offenburg.

Die tatsächlichen zu treffenden Maßnahmen können teilweise nur im Einzelfall und unter Beachtung der allgemeinen Randbedingungen festgelegt werden. Die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens stellt keine Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung dar. Durch die zuständige Behörde können weitere Auflagen bzw. Festlegungen von zusätzlichen Maßnahmen angeordnet werden.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Berücksichtigung der gestellten Anforderungen.

1.1. Schutzziele

Neben dem vorrangigsten Schutzziel „Sicherheit und Unversehrtheit der Besucher“, muss bei der Veranstaltungsart „Märkte“ ebenso der Schutz der Nachbarschaft im Veranstaltungsbereich (z.B. engen Innenstädten) gewährleistet werden. Hierfür müssen die bestehenden Rettungs- und Angriffswege für die Gebäude in der Nachbarschaft jederzeit sichergestellt sein, um die Rettung von potenziell betroffenen Personen in den festgelegten Hilfsfristen sicherstellen zu können.

Sind im Bereich der Veranstaltung Flächen für die Feuerwehr oder Flucht- und Rettungswege vorhanden dürfen diese nicht beeinträchtigt werden.

Als weiteres Schutzziel müssen Brände vermieden werden, insbesondere da durch die verschiedenen Verkaufsstände und Buden zusätzliche Brandlasten und potenzielle Zündquellen in ein Veranstaltungsgebiet eingebracht werden.

Weitere Schutzziele sind, falls trotz allem ein Brand entsteht, muss die Ausbreitung vermieden und wirksame Löschmaßnahmen ermöglicht werden.

Durch die Ein- und Aufbauten werden bestehende Verkehrswege verändert und/oder versperrt. Zusätzlich steigt die anwesende Personenzahl während der Veranstaltung deutlich an. Ein weiteres Schutzziel ist die Gewährleistung einer geordneten Räumung bzw. Evakuierung sowohl der Besucher, der Anwohner als auch unbeteiligter Dritter.

Des Weiteren gelten die allgemeinen Regeln von Veranstaltungen wie z.B.

die Vermeidung von hohen lokalen Personendichten und einer Überfüllung des Veranstaltungsgebietes oder von Teilen davon.

Die Beurteilung erfolgt in Anlehnung an die aktuell gültige Versammlungsstättenverordnung VStättVO Baden-Württemberg.

1.2. Schutzmaßnahmen

Für die im Bereich des Veranstaltungsgeländes bestehende Bebauung, gelten die gültigen Rechtsvorschriften (insbesondere die Landesbauordnung und die ergänzenden Regelwerke wie z.B. Sonderbauvorschriften). Diese müssen auch während der Durchführung der Veranstaltungen eingehalten werden.

Die nachfolgenden Punkte sind hierbei besonderes zu beachten.

- Abstand zu Gebäuden / Schutzstreifen
- Freihaltung von Zufahrten, Zugänge und Flächen
- Freihaltung der Flucht- und Rettungswege
- Freihaltung von notwendigen Löschwasserentnahmestellen
- Verhinderung der Brandentstehung
- Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplante Veranstaltung dürfen **keine** Einschränkungen für den Brandschutz der bereits bestehenden Bauten auf dem Veranstaltungsgelände entstehen. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, sind für den Zeitraum der Veranstaltung entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Über den Umfang entscheidet das Ordnungsamt der Stadt Offenburg mit der zuständigen Brandschutzdienststelle OE Brand- und Zivilschutz.

2. Sicherheitskonzept

Bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern oder auf Verlangen der Sicherheitsbehörden bzw. wenn es die Art der Veranstaltung erfordert, ist vom Veranstalter nach VStättVO § 43 ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Hierbei ist auch die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) sowie nach VStättVO § 41 zu prüfen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, und der Brandbekämpfung eingerichtet sind. Das mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte Sicherheitskonzept ist durch den Veranstalter und den an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu beachten und verbindlich einzuhalten.

Für die Einhaltung der im Sicherheitskonzept beschriebenen Maßnahmen ist der Veranstalter (Genehmigungsinhaber) verantwortlich.

Das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden ist herzustellen.

2.1. Lageplan

Bei allen anderen Veranstaltungen können je nach Erfordernis, neben dem notwendigen Lageplan, zusätzliche Informationen zur Veranstaltung vom Veranstalter angefordert werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Beschreibung der Veranstaltung (Veranstaltungskonzept)
- Gefährdungs- und Risikoanalyse
- Beschreibung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Räumungskonzept/ Verkehrskonzept
- Ordnungsdienstkonzept
- Erreichbarkeitslisten

Es ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Grafische Darstellung der Veranstaltungsfläche (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen)
- Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden (inkl. Dachflächen, Vordächer, Klappen, Vorzelte)
- Alle Aufbauten, Bühnen, Zäune, Absperrungen und sonstige Einbauten Schutzstreifen (Feuergassen)
- Benennung der Geschäfte/Buden/Stände mit Namen oder Nummern (bei Verwendung von Nummern ist eine erklärende Legende beizufügen)
- Benennung / Kennzeichnung der Geschäfte/Buden/Stände die Gasflaschen oder sonstige besondere Gefahrenquellen verwenden.
- Flucht- und Rettungswege
- Hauptzufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst (grüner Pfeil)
- Feuerwehr- und Rettungszufahrten/-zugänge inkl. aller Besonderheiten wie Durchfahrtshöhen und - breiten, Pfosten, Schranken, Tore, Öffnungsmöglichkeiten, etc.)
- Behandlungsplätze / Unfallhilfsstellen des Sanitätsdienstes
- alle Gefahrenpunkte (Feuergefahr, Gas, Strom, etc.)
- ggf. definierte Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen
- alle für die Feuerwehr nutzbaren Hydranten
- ggf. weitere Punkte nach Sicherheitskonzept oder nach Aufforderung durch die Feuerwehr/Ordnungsbehörde

Der von der Stadt Offenburg genehmigte Lageplan ist unbedingt einzuhalten.

2.2. Beschilderung der Stände

Die im Lageplan durch Namen und Nummern gekennzeichneten Geschäfte/Buden/Stände sind für die Besucher durch gut erkennbare Schilder in A4 Format zu beschildern.

Die Geschäfte/Buden/Stände die Gasflaschen oder offenes Feuer verwenden, sind auf dem Schild darzustellen. (Die Vorlage zu Kennzeichnung siehe Anhang)

3. Ansprechpartner der Feuerwehr

Bei Fragen zum Brandschutz im Vorfeld der Veranstaltung wenden Sie sich an die Feuerwehr Offenburg, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, erreichbar per Mail unter vb@feuerwehr-offenburg.de.

Darüber hinaus ist die Feuerwehr Offenburg unter der Rufnummer 0781 / 91934-0 erreichbar.

Bei Fragen während der Veranstaltung wird außerhalb der regulären Dienstzeiten der Einsatzleiter vom Dienst (CvD), durch die Einsatzzentrale der Feuerwehr Offenburg benachrichtigt.

Im NOTFALL ist unverzüglich der Notruf 112 zu rufen.

4. Kommunikationswege

Zusätzlich zum Sicherheitskonzept muss außerdem ein Kommunikationskonzept für die Veranstaltungsabwicklung erstellt werden.

Das Kommunikationskonzept soll eine sichere Verbindung aller Beteiligten gewährleisten.

(z.B. redundant ausgelegte Kommunikationssysteme, Kommunikationspläne, o.ä.)

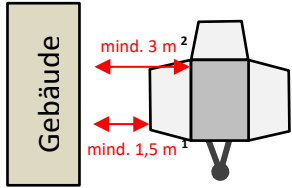
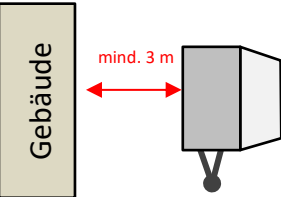
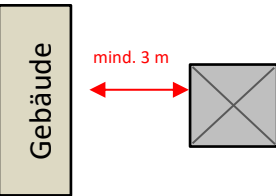
Kommunikationskonzepte, die auf „normaler“ Kommunikation basieren (z.B. Handy), sind nicht ausreichend.

5. Sicherheitsabstände

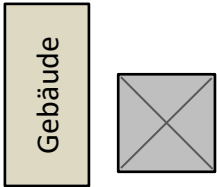
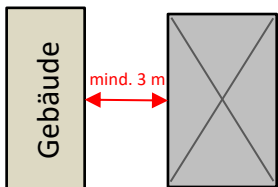
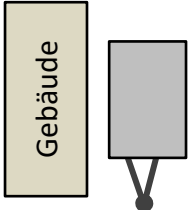
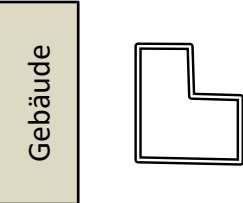
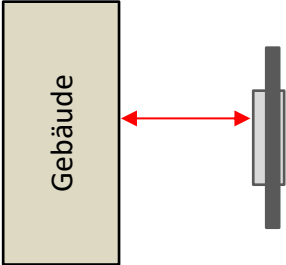
Generell sollte der Abstand so gewählt werden, dass eine Ausbreitung eines Brandes verhindert wird.

5.1. Sicherheitsabstände von Aufbauten

Stände, Buden, Verkaufsstände kleiner 75 m² sind von den bestehenden Gebäuden mit Öffnungen in einem Abstand von mind. 3m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Wird der Sicherheitsabstand von 3m nicht eingehalten, so sind im Einzelfall geeignete Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen und mit der Feuerwehr Offenburg abzustimmen. Je nach Nutzung des Aufbaus können die Abstände entsprechend der nachfolgenden Tabelle angepasst werden.

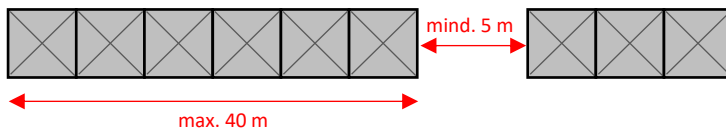
Aufbau	Nutzung	Abstände zu bestehenden Gebäuden	Hinweise
Bierwagen	Getränkverkauf	3,00 m (1,50 m)	 <ol style="list-style-type: none"> Abstand zum Fahrwerk Abstand zur Ausschankfläche bzw. Dachvorsprung
Imbiss-Wagen, Foodtruck	Zubereitung/ Verkauf von Speisen	mind. 3 m	 <ul style="list-style-type: none"> Geschlossene Seite zum Gebäude Feuerlöscher Typ F erforderlich
Imbiss-Zelt	Zubereitung/ Verkauf von Speisen	mind. 3 m	 <ul style="list-style-type: none"> Feuerlöscher Typ F erforderlich



Verkaufszelt, Bude		kein Mindestabstand	 <ul style="list-style-type: none">• Zelt max. 3 m x 3 m• Kein Betrieb von Gasanlagen• Keine erhöhte Brandlasten
Fest- /Partyzelt	Aufenthalt von Personen, Bestuhlung	mind. 3 m	 <ul style="list-style-type: none">• Allseitig umschlossen
Kühlanhänger/ -Container	Lagerbereich	kein Mindestabstand	 <ul style="list-style-type: none">• Keine erhöhten Brandlasten, Gasflaschen etc.• Umzäunung erforderlich
Offene Lagerbereiche	Lagerbereich	mind. 3 m	 <ul style="list-style-type: none">• Abnahme durch Bauordnung
Fliegende Bauten	Verschiedene Nutzungen	mind. 3 m	 <ul style="list-style-type: none">• Abnahme durch Bauordnung

5.2. Schutzstreifen

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzschneisen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.



Gleichzeitig müssen Wege im Abstand von jeweils höchstens 50 m mit ausreichenden Bewegungsflächen für die Feuerwehr ausgestattet sein. Hier empfiehlt es sich in einem Bereich zwischen 40 und 50 m die Gasse von 5 m und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu kombinieren.

5.3. Abschränkungen von Stehplätzen vor Szenenflächen

Szenenflächen sind abzuschränken, wenn davor Stehplätze für Besucher angeordnet werden. Die Szenenflächen sind von den Besucherflächen so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von min. 2 m Breite für den Ordnungsdienst und den Rettungskräften vorhanden sind (Sicherheitskorridor) (§29 Abs. 1 VStättVO BW).

Bei Großveranstaltungen (mehr als 5000 Stehplätzen) sind mehrere (min. 2 weitere) Sicherheitskorridore einzurichten. (§29 Abs. 2 VStättVO BW)

6. Flächen für die Feuerwehr

Die im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung / Sicherheitskonzept festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sowie Flucht- und Rettungswege sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

6.1. Zugänge

Der ruhende Verkehr ist so zu ordnen, dass Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge ungehindert zufahren können. Rettungszugänge, z.B. Tore / Türen in einer Einfriedung des Veranstaltungsgelände sind durch den Veranstalter während der Veranstaltungszeiten ständig zugänglich zu halten.

Zugänge für die Rettungskräfte sind von den Zugängen der Zuschauer idealerweise zu separieren.

Zugänge zu Gebäude und Gebäudeeingänge sowie Notausgänge dürfen zu keiner Zeit zugestellt werden; sie sind ständig in voller Breite freizuhalten.

6.2. Anfahrtswege

Es ist sicher zu stellen, dass trotz abfahrender Rettungsdienstfahrzeuge die Anfahrt von weiteren Einsatzfahrzeuge möglich ist. Die Planung von Rettungswegen muss dieser Situation Rechnung getragen werden, um auszuschließen, dass flüchtende und abwandernde Zuschauer die Anfahrt blockieren. Wenn möglich, ist ein Kreisverkehr für an- und abfahrende Einsatzfahrzeuge anzustreben, der Anfahrtswege aufweist, die von den Besuchern möglichst nicht genutzt werden.

6.3. Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der geradlinigen Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 3 m betragen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

Zu beachten ist, dass die erforderliche Breite auch bei aufgeklappten Vordächern gegeben ist. Eine Regelung zum zuklappen im Notfall ist **nicht zulässig**.

Vor und hinter Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen ist ein Übergang zu gewährleisten. Die Kurven haben mindestens einen Radius von 11 m und eine Breite von 5 m. Hierbei sind die Kurvenradien der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zu berücksichtigen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 3,50 m betragen.

Vor Gebäuden an denen Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) zur Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungsweges zum Einsatz kommen, müssen die notwendigen Aufstellflächen freigehalten werden (siehe Punkt 6.4)

Gerade in Kurvenbereichen ist die Mindestbreite der Fahrbahn sowie der Kurvenradius im Zusammenhang mit der Erweiterungsfläche von hoher Bedeutung in folgender Abbildung lassen sich die Mindestbreiten anhand des Kurvenradius bestimmen.

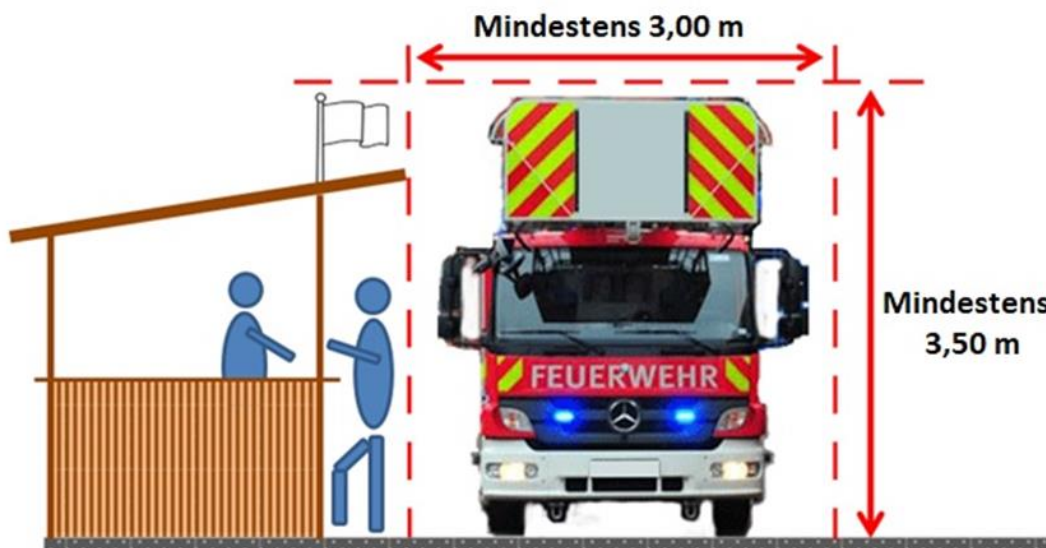
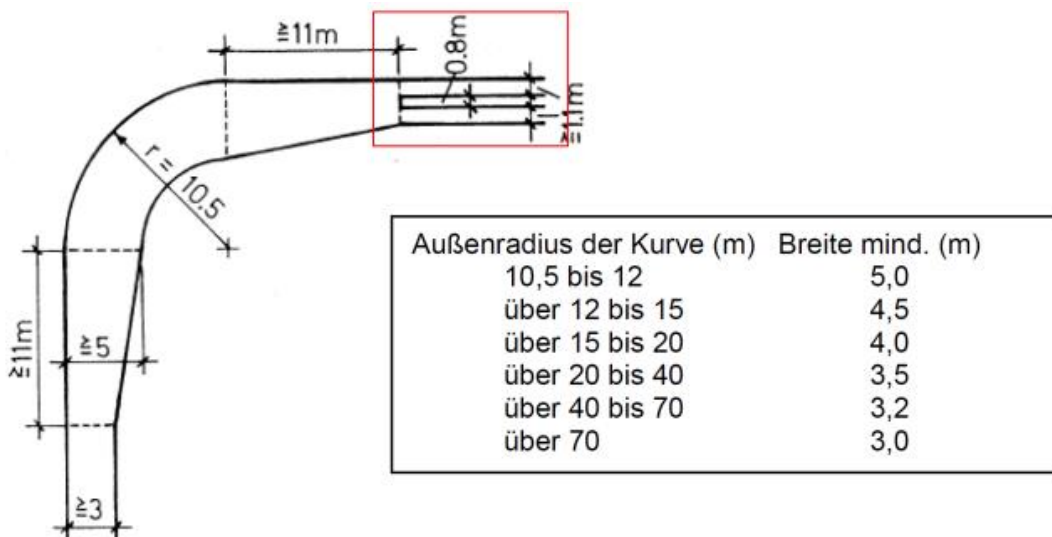


Abb. 01: Beispiel für eine Durchfahrt

6.4. Aufstellflächen

Ist es durch die gegebene Bebauung erforderlich, mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleiter) der Feuerwehr den zweiten Flucht- und Rettungsweg sicherzustellen, so ist eine Aufstellfläche von mindestens 5 m Breite und mindestens 11 m Länge freizuhalten.

Der Abstand zwischen den erforderlichen Durchfahrten bzw. Aufstellflächen und angrenzenden Gebäuden muss mindestens 3 m betragen und darf maximal 9 m, bei Höhen der anleiterbaren Stellen von mehr als 18 m, höchstens 6 m betragen. Von Gebäuden ist zwecks Aufstellung tragbarer Leitern ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Gebäudeeingänge und Durchgänge zu rückwärtigen Gebäudeseiten sind freizuhalten (mindestens 1,25 m Breite).

Bei möglichen Abweichungen, ist zeitnah die Feuerwehr in die Planungen mit einzubeziehen.

6.5. Stellflächen

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus Gebäuden, muss jede Wohnung (Nutzungseinheit) in jedem Obergeschoss mit Rettungsgeräten (tragbare Leitern, Drehleiter) erreichbar sein. Die Anforderungen variieren je nach Gebäudehöhe. Zur Visualisierung dienen die nachfolgenden Beispielbilder.

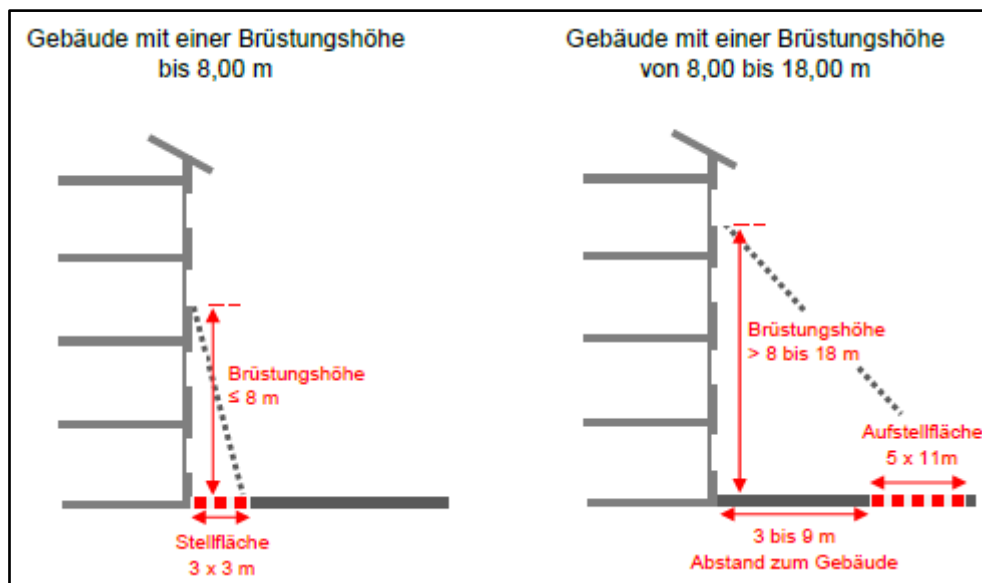


Abb. 02: Beispiel für Abstände und Anordnung der Stellflächen

6.6. Flucht- und Rettungswege

Bei der Anordnung der Flucht- und Rettungswege gilt es zu bedenken, dass vor Gastronomie-/Merchandisingständen, Ausgaben, Toilettenanlagen und anderen Einrichtungen, an denen potenziell zahlreiche Menschen warten oder sich aufhalten, ausreichend Stauflächen vorhanden sind, die weder Teil wichtiger Verkehrs- noch von Rettungswegen sind. Stauungen und damit verbunden kritisch hohe Personendichten an vorherzusehenden Engstellen, können so schon im Voraus konzeptionell vermieden werden. Die Flucht- und Rettungswege müssen in der erforderlichen Breite unabhängig von den Bereichen mit erhöhten Personendichten nutzbar sein.

Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o.ä. Einrichtungen (z.B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung

in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.

Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. Aus allen Aufenthaltsbereichen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind – gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden, z.B. durch Schilder, Notausgangsfahnen und/oder Transparente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog ASR A1.3:2013/EN ISO 7010).



Abb. 03: Beispiel für eine Rettungswegbeschilderung
nach ASR A1.3:2013/EN ISO 7010



Abb. 04: Beispiel für eine Rettungswegfahne und
Bauzahnfahnen
(Quelle: www.hmr-gmbh.com)

Wenn die Veranstaltung bis nach Einbruch der Dämmerung andauert oder erst danach beginnt, müssen die Flucht- und Rettungswege und deren Kennzeichnungen, mit einer Beleuchtung versehen werden, die im Falle eines Stromausfalles nicht vorzeitig ausfallen kann (Notstromversorgung, Akku).



Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehrezufahrt oder -durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen. Die Mindestwegbreite ist dem zu erwartenden Personenstrom anzupassen, Engstellen müssen vermieden werden.

Die Rettungswegbreite ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen und muss für 200 Personen min. 1,2 m betragen. Für größere Personenzahlen ist die Breite, um jeweils 0,6 m pro 100 Personen zu erhöhen. (z.B. bis 300 Pers – 1,8 m ; bis 400 Pers – 2,4 m ; usw.)

Um das Gefühl einer Engstelle zu vermeiden, empfiehlt sich jedoch eine Mindestbreite von 3 m. (vgl. VStättVO). Allerdings sollte der Besucher spätestens nach 60 Metern eine alternative Weg Route vorfinden, d.h. also einen zweiten Ausgang.

Es wird empfohlen, diese Ausgänge mit den in Punkt „Sicherheitsabstände“ genannten Schutzstreifen zu kombinieren.

Die Rettungsweglängen sind an die VStättVO anzupassen.

7. Pyrotechnik

Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten aller Art, Feuerwerke sowie die Verwendung von offenem Feuer für zirkensische Darbietungen (z.B. Feuerspucker, Feuershows, usw.) ist rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Offenburg anzuzeigen.

Über den zeitlichen Rahmen und die Art der Durchführung ist die Brandschutzdienststelle der Stadt Offenburg rechtzeitig zu informieren.

8. Freihaltung von Löschwasserversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.



Abb. 06: Unterflurhydrant



Abb. 07: Überflurhydrant

Standrohre zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten sind im Verlauf von Laufwegen durch geeignete Absperremaßnahmen abzusichern. Die notwendige Fluchtwegbreite darf nicht eingeschränkt werden.



Abb. 08: Beispiel für eine geeignete Absperreinrichtung (Quelle: www.wemas.de)

9. Behelfsmäßige Verlegung von Leitungsanlagen

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungs-, Flucht- und Laufwegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit geeigneten Kabelbrücken (z.B. Yellow Jackets) oder vergleichbaren sicheren Vorrichtungen sichtbar abzudecken.

Sofern Leitungen über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 Meter einzuhalten. Im Verlauf von Fahrwegen sind überfahrbare Kabelbrücken zu verwenden.



Abb. 09: Beispiel für eine überfahrbare Kabelbrücke (Quelle: www.moravia.de)

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehr- und Aufstellflächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Feuerwehr Offenburg abzustimmen.

10. Elektrische Anlagen und Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den einschlägigen technischen Regelungen entsprechen sowie den geltenden Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE aufgestellt und betrieben werden.

10.1. Stromversorgung

Flucht- und Rettungswege sind ausreichend zu beleuchten.

Es dürfen keine defekten Kabel oder schadhafte Schutzeinrichtungen verbaut werden. Die Installation von Elektromaterialien zur Stromversorgung dürfen nur vom Fachmann ausgeführt werden.

10.2. Beleuchtung

Für Veranstaltungen bei denen aufgrund der Uhrzeit und/oder Jahreszeit mit Dunkelheit zu rechnen ist, muss für eine ausreichende Beleuchtung der Veranstaltungsfläche und der dazugehörigen Verkehrsflächen (Zu- und Ausgänge) durch den Veranstalter gesorgt werden, um Stolpergefahren vorzubeugen. Öffentliche Beleuchtungen von Plätzen oder Straßen können dabei berücksichtigt werden.

10.3. Stromausfall / Sicherheitsbeleuchtung

Sofern erforderlich ist eine Notstromversorgung oder netzunabhängige Notbeleuchtung zur Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen bei einem Stromausfall oder einem technischen Defekt herzustellen.

Die Kommunikationswege der Ordnungsdienste untereinander und auch vom Veranstalter zu den Rettungskräften und Polizei ist jederzeit zu gewährleisten.

11. Heiz, Koch- und Wärmequellen, Siedefettgeräte

Heiz, Koch- und Wärmequellen sowie Fritteusen, Frittierereinrichtungen oder ähnliche Back- und Kocheinrichtungen mit Öl- oder flüssigem Fett müssen standsicher aufgebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass nur für den gewerblichen Bereich zugelassene Geräte mit entsprechender Schlauchbruch- und Kippsicherung verwendet werden.

Der Betrieb im Bereich von Laufwegen ist nicht zulässig, eine Gefährdung von Besuchern und Mitarbeitern durch Umkippen ist auszuschließen.

Der Standort muss wettergeschützt sein, Regen darf nicht in die Fritteuse gelangen.

Brennbare Materialien und entzündliche Stoffe im Stand sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Im Bereich der Fritteuse (allseitig min. 0,5m) dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden oder so weit entfernt oder abgeschirmt sein, dass an diesen keine höheren Temperaturen als 85 °C auftreten können. Der Betrieb im Bereich von brennbaren Zeltplanen/ Dekorationen ist unzulässig. Hierbei sind die Herstellerangaben zu Abständen von brennbaren Materialien einzuhalten.

Der Betrieb von flüssiggasbetriebenen Wärme- und Heizgeräten (z.B. Heizpilze, Gas-Kanonenöfen, Terrassenstrahlern, etc.) ist innerhalb geschlossener Aufbauten grundsätzlich nicht zulässig.

Ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN EN 3 (Brandklasse „F“) ist vorzuhalten. Löschdecken sind kein geeignetes Löschmittel für Fettbrände, sie dienen in erster Linie dem Ablöschen von Personen.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

12. Brandlasten

Packmaterial, Kartonagen, Papier oder ähnliches dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden. In den Ständen ist die Menge auf den Tagesbedarf zu beschränken.

Sie sind täglich nach dem Veranstaltungsende zu entfernen.

Für Abfälle ist ein Abfallkonzept zu erstellen, die die Brandschutztechnischen Belangen berücksichtigt.

Für die Dekorationen sind nur schwerentflammbarer Materialien und Dekorationen nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 zulässig. Andere Stoffe sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Dekorationen sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration in dafür vorgesehene Behältnisse (z.B. Glas) ist zulässig.

13. Feuerstätten

Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Sind die o.g. Abstände nicht einzuhalten, sind die brennbaren Stoffen und Gegenständen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen, um eine Wärmeübertragung zu verhindern. (z.B. Unterlagen oder Wandverkleidungen aus keramischem Material, Brandschutzplatten, usw.).

Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

14. Flüssiggasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasbehältern mit Flüssiggas oder anderen Gasen dürfen nur die jeweils im Betrieb befindlichen Druckgasflaschen im Stand aufgestellt werden.

In Ständen dürfen **maximal 2 Flüssiggasflaschen mit einem maximalen zulässigen Füllgewicht von 14 kg** (handelsüblich sind 11kg) **oder 1 Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von 33 kg pro 500m³ Raumvolumen** aufgestellt und betrieben werden. Bei Bedarf von mehr als 2 Flüssiggasflaschen sind zugelassene Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Hierbei dürfen maximal 8 Flaschen zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen werden. Die Flaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

Die Verbrauchseinrichtungen und die Druckgasflaschen müssen standsicher aufgestellt und entsprechend den technischen Regeln Druckgase (TRG 280) und der Unfallverhütungsvorschrift BGV D34 betrieben werden. Flüssiggasflaschen dürfen nur stehend betrieben werden. Flüssiggasflaschen müssen so betrieben werden, dass keine unzulässige Erwärmung (d.h. Temperaturen über 40°C) auftreten kann.

Anschlusschläuche dürfen max. 400mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzvorrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600mm zulässig. Es dürfen nur zugelassene Schläuche mit einem Durchmesser 9mm nach EN 559/DG3612 mit Schraubanschluss ¼" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit **Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt**.

Während der Öffnungszeiten darf in Ständen mit gleichzeitiger Verwendung von Gasheizgeräten und anderen Gebrauchseinrichtungen **kein Flaschenwechsel** vorgenommen

Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

NICHT angeschlossene Reservegasflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasbehälter (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Diese sind in einem verschließbaren Flaschenschrank außerhalb des Standes aufzubewahren. Die Anzahl der Flüssiggasflaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Vorratsflaschen und den Gebrauchsflaschen muss mindestens 3 m betragen. Werden Druckgasbehälter im öffentlich zugänglichen Bereich aufbewahrt, sind diese ständig zu beaufsichtigen oder müssen durch eine Absperrung, Einfriedung oder Unterbringung in einem Flaschenschrank dem Zugriff nicht berechtigter Personen entzogen sein.

Eine zentrale Lagerung an einer sicheren Stelle ist anzustreben.

Flüssiggasanlagen dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Die Druckgasbehälter für den Betrieb, sowie die bevorrateten Druckgasbehälter müssen im Lageplan mit Mengenangaben und Flaschengrößen dargestellt werden.

Auf eine ausreichende Belüftung/ Frischluftzufuhr der Stände und Aufstellräume ist zu achten.

Die Schutzbereiche von 1 m bei der Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Freien sind einzuhalten. Innerhalb der Schutzbereiche dürfen keine Zündquellen oder brennbare Stoffe sowie tiefer gelegene Bereiche (wie z.B. Kelleröffnungen und Kanaleinläufe) vorhanden sein.

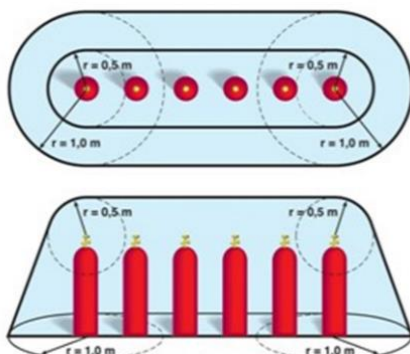


Abb. 10: Schutzbereiche für Einzelflaschen (> 14 kg) und Mehrflaschenanlagen im Freien (Quelle: BGN, ASI 8.04)

15. Feuerlöscher

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit einem Koch-, Back-, Grill-, Wärmegerät oder einer Feuerstelle ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden die erforderliche Anzahl geeigneter, zugelassener und gültig geprüfter Feuerlöscher (DIN 14406, DIN EN 3) gemäß Arbeitsstättenregel ASR A2.2 in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und jederzeit zugänglich bereitzuhalten.

15.1. Feuerlöscher

Die eingesetzten Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft und der DIN EN 3 oder DIN 14406 entsprechen. Es wird eine Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l empfohlen. Der Einsatz von Schaum- oder Wasserlöschern sollte der Verwendung von Pulverlöschern immer vorgezogen werden.

Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein von einem Sachkundigen geprüfter Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklasse F (Fettbrand-Feuerlöscher) mit 6 l Löschmittelmenge bzw. 75F = 10LE gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten.

Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen ist ein geeigneter Feuerlöscher der Brandklasse „C“ gemäß ASR A2.2 bereitzustellen.

Die Betreiber sind vor der Veranstaltung in der Handhabung mit dem Feuerlöscher einzuweisen.

Sollte ein Feuerlöscher nicht gut sichtbar sein, so ist dieser mit dem Sicherheitszeichen nach BGV A8 (Zeichen F05) zu kennzeichnen.

Wird mit offenem Feuer umgegangen, ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN EN 1869 am jeweiligen Stand vorzuhalten.

16. Rest- und Abfallstoffe

Rest- und Abfallstoffe sollten in Abfalleimern aus nicht brennbarem Material mit dichtschießendem Deckel gesammelt werden. Abfälle in Gebäuden und Aufbauten sind täglich nach dem Veranstaltungsende zu entleeren. Lagerbereiche für Rest- und Abfallstoffe sind für Besucher unzugänglich abzugrenzen.

17. Anwesenheit des Veranstalters

Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während der Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein.

Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Der Veranstaltungsleiter bzw. die beauftragte Person ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanter Maßnahmen und für die sofortige Beseitigung von Sicherheitsmängeln verantwortlich.

Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen der notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen, ist der Betreiber zur Einstellung des Betriebes verpflichtet bzw. kann der Betrieb durch das Ordnungsamt untersagt werden.

18. Notfallmeldung

Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass jederzeit eine Meldemöglichkeit von medizinischen Notfällen, Schadensfällen oder Bränden über die Notrufnummer 112 möglich ist.

19. Standsicherheit der Aufbauten

Sämtliche Aufbauten auf dem Veranstaltungsgelände sind nach den geltenden Regeln der Technik und den Unfallverhütungs- bzw. Bauvorschriften aufzubauen und zu betreiben und unterliegen grundsätzlich den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über fliegende Bauten (§69 LBO). Eine Gefährdung durch Auf- oder Einbauten (z.B. Stände, Zelte, Bühnen, Absperrungen, Veranstaltungstechnik, o.ä.) ist auszuschließen. Die Standsicherheit ist ggf. nachzuweisen (Statiker/ Baubuch).

Von praktischer Bedeutung ist die FIBauVwV vom 01. September 2012 und deren Anlage 1 -Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)-, Fassung vom Juni 2010.

Windanfällige Aufbauten sind zu beschweren, zu verankern oder auf andere geeignete Weise zu sichern. Bauzäune und Absperrungen dürfen ausschließlich mit winddurchlässigem Material bespannt werden (z.B. Sichtschutz, Notausgangsbanner, usw.). Bei längeren Reihen aus mehreren Bauzäunen sind in regelmäßigen Abständen Sturmdreiecke vorzusehen.

20. Wetterlage

Der Veranstalter hat sich über die zu erwartende Wetterlage und Wetterrisiken am Veranstaltungstag zu informieren.

Besteht keine Eindeutigkeit in der Wettervorhersage, hat der Veranstalter die Möglichkeit, über die Allgemeine Wetterberatung des Deutschen Wetterdienstes,

Hotline 0900 – 5 116952-6

(1,99 €/Min. aus d. dt. Festnetz, ggf. abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen)
die Vorhersage für die betreffende Veranstaltungsfläche konkretisieren zu lassen.

Insbesondere sind folgende präventive Maßnahmen durchzuführen:

- Einholung von Informationen über die Wettersituation am Veranstaltungstag (z.B. Hitze, Wind, Regen, Unwetterrisiko),
- Informationsgewinnung am Veranstaltungstag (z.B. durch Nutzung automatisierter Wetterwarnungen und kontinuierlicher Wetterbeobachtung),
- Planung wetterabhängiger Maßnahmen, wie z.B. Rückbau und Sicherung von windanfälligen Aufbauten, Einstellung von Bühnenprogramm und Ausschank,
- Informationsmöglichkeiten der Besucher (Durchsagemöglichkeiten),
- Planung einer koordinierten Räumung des Veranstaltungsgeländes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege von ÖPNV und Individualverkehr.

Treten Witterungsverhältnisse ein, welche Gefahren für die Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung erwarten lassen, hat der Veranstalter die Veranstaltung abzusagen, zu unterbrechen oder zu beenden. Darüber hinaus sind Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung auf die Gefahren hinzuweisen und ggf. aufzufordern, unverzüglich Schutz zu suchen.

Entsprechende dem zu erwartenden bzw. eintreffenden Ereignis sind die vordefinierten Texte aus dem Sicherheitskonzept, den Besuchern rechtzeitig zu kommunizieren.

21. Ausschmückungen

Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen und dürfen die Fluchtwege nicht einschränken.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Werden Ballone für Dekorationen verwendet, so dürfen diese nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.

Bedachungen von Hütten und Ständen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und die Brandweiterleitung behindern

22. Feuersicherheitswache der Feuerwehr

Der Zeitpunkt des Beginns der Löschmaßnahmen kann durch die Bereitstellung einer zusätzlichen Löschkomponente in örtlicher Nähe beeinflusst werden. Hierzu kann während der Veranstaltung zum Beispiel eine Einheit der Feuerwehr ständig besetzt werden.

Nach § 41 der VStättVO BW kann bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder einer sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangt werden, dass eine Brandsicherheitswache eingerichtet wird. Der Veranstalter trägt die Kosten.

Für Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche ist die Einrichtung einer Brandsicherheitswache zwingend vorgeschrieben.

Brandsicherheitswachdienst

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden. Dies können sein:

- Regelmäßige Kontrolle durch die Feuerwehr
- Entsendung eines Verbindungsbeamten
- Brandsicherheitswache auf dem Veranstaltungsgelände
- Stationierung (Feuerwache) von Lösch- und Rettungsgeräten inklusive Mannschaft

Art und Umfang der Brandsicherheitswache werden von der Feuerwehr Offenburg bestimmt.

23. Nutzung vorhandener baulicher Anlagen

Die Zweckentfremdung von vorhandenen baulichen Anlagen und Räumen z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen und Kellerräume darf nur erfolgen, wenn Gefahren durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden.

Die notwendigen Maßnahmen müssen immer im Einzelfall geprüft festgelegt werden.

Notwendige Flucht- und Rettungswege von benachbarten Gebäuden, dürfen durch die Veranstaltung **nicht** eingeschränkt werden.



Feuerwehr
Offenburg

Dezernat II
Organisationseinheit
Brand- und Zivilschutz

Am Kestendamm 4
77652 Offenburg

24. Ansprechpartner

Für spezielle Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne per E-Mail oder Telefon zur Verfügung.

Feuerwehr Offenburg

Tel.: 0781/91934-0

Mail: vb@feuerwehr-offenburg.de

Gewerbe, Sicherheit und Ordnung

Tel.: 0781/82-2419

Mail: ordnungswesen@offenburg.de

25. Literaturhinweise

- Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VstättVO) vom 28. April 2004
- DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr
- DIN 14406
- DIN EN 3
- BGV D34, Verwendung von Flüssiggas
- TRG 280
- DGUV Vorschrift 79 (Verwendung von Flüssiggas)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
- Merkblatt des vfd
„Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen“
- Brandschutztechnische Beurteilung von Großveranstaltungen im Freien der AVBG –BW-
- Handreichung des Innenministeriums BW – Landespolizeipräsidium – für Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit einer Vielzahl von Personen
- „Sicherheitshinweise für Straßenfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen“ des Landkreises Ludwigsburg
- Merkblatt „Brandschutz und Sicherheit bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ der Stadt Baden-Baden
- Landesbauordnung BW (LBO – BW)
- Muster-Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (M-FIBauR)

26. Anhang

- Kennzeichnungsschilder für Buden im A4 Format
- Checkliste zum Leitfaden

Checkliste

Leitfaden Brandschutzvorkehrungen bei Veranstaltungen

Sind die im Leitfaden genannten Punkte durchgeführt / erfüllt /vorhanden, so sind die entsprechenden Felder anzukreuzen und / oder eine Bemerkung einzutragen.

Nr.	Abschnitt	Durchgeführt / Erfüllt / Vorhanden	Nicht durchgeführt / Nicht erfüllt / Nicht vorhanden	Bemerkung
2	Sicherheitskonzept			
2.1	Lageplan			
2.2	Beschilderung der Stände			
4	Kommunikationskonzept			
5.1	Sicherheitsabstände von Aufbauten			
5.2	Schutzstreifen			
5.3	Abschrankungen			
6.1	Zugänge			
6.2	Anfahrtswege			
6.3	Zu- und Durchfahrten			
6.4	Aufstellflächen			
6.5	Stellflächen			
6.6	Flucht- und Rettungswege			
7	Pyrotechnik			
8	Freihaltung von Löschwasserversorgungsanlagen			
9	Behelfsmäßige Verlegung von Leitungsanlagen			
10.1	Stromversorgung			
10.2	Beleuchtung			
10.3	Stromausfall / Sicherheitsbeleuchtung			
11	Heiz, Koch- und Wärmequellen, Siedefettgeräte			
12	Brandlasten (gering wie möglich)			
13	Feuerstätten			
14	Flüssiggasflaschen			
15	Feuerlöscher			
16	Rest- und Abfallstoffe			
17	Anwesenheit des Veranstalters			
19	Standsicherheit der Aufbauten			
20	Wetterlage			
21	Ausschmückungen			
22	Feuersicherheitswache der Feuerwehr			

Ortenauer Weinfest 2025

45mm

Von 26.09.2025
Bis 29.09.2025

20mm

Stand Nummer:

1

95mm

(Gas vorhanden =
Zeile Gelb ausfüllen –
ohne Text)

(Feuer vorhanden =
Zeile Rot ausfüllen –
ohne Text)

20mm

Notruf 112

65mm